



Betreff: Sonderrechte und Sonderwarneinrichtungen für private Kraftfahrzeuge von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

zu
**§ 35 StVO (mit §§ 52,
55 StVZO)**

Vorbemerkung

Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ist auf Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes beschränkt (§§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 55 Abs. 3 StVZO). Als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge dienen vorrangig die bei den Feuerwehren, beim Rettungsdienst und den anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vorgehaltenen Kraftfahrzeuge.

Die Regierungen können im Einzelfall zusätzlich auf Antrag (der Kreisverwaltungsbehörde für die Feuerwehren und den Katastrophenschutz und des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für den Rettungsdienst bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns für Außenärzte) auch ein privates Kraftfahrzeug der Berechtigten zeitweise als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug **anerkennen**.

Als Folge der Anerkennung darf das private Kraftfahrzeug dann für die Zeit des dringenden Einsatzes zur hoheitlichen Gefahrenabwehr kraft Gesetzes (§§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 55 Abs. 3 StVZO) mit Sonderwarneinrichtungen ausgerüstet werden.

Dies gilt entsprechend für angeordnete Übungen (einschließlich Alarmierungsübungen), wenn es der Zweck der Übung erfordert.

Für die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr (§ 35 Abs. 1 und Abs. 5a StVO mit § 35 Abs. 8 StVO) und die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen (§ 38 Abs. 1 und 2 StVO) gelten die gleichen Regeln wie für ständig vorgehaltene Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge.

Die Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen und die technische Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen sind, dass

1. das private Kraftfahrzeug als Einsatzfahrzeug geeignet ist (Eignung),
2. es ergänzend zu den bereits vorhandenen Einsatzfahrzeugen tatsächlich dringend zum Einsatz benötigt wird (Erforderlichkeit) und
3. es auch tatsächlich und typischerweise in Situationen eingesetzt wird, in denen höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten (Einsatzwahrscheinlichkeit und Dringlichkeit).

Die mit dem Gebrauch von Sonderwarneinrichtungen verbundenen schwerwiegenden Unfallgefahren, auch die Gefahr schwerster Unfälle, sind in der Entscheidung zu berücksichtigen.

An den Nachweis dieser Anforderungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine „Inflationierung“ solchermaßen ausgerüsteter Privatkraftfahrzeuge ist zu vermeiden.

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungen.

Die Feststellung der allgemeinen und besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, der Berechtigung im Einzelfall und damit der Nachweis der fachlichen Notwendigkeit des privaten Einsatzfahrzeugs obliegt in einer Gesamtschau dem für die Feuerwehren, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zuständigen Fachbereich der Regierungen. In Zweifelsfällen ist das Staatsministerium des Innern (Abteilung ID) zu beteiligen. Der für die Feuerwehren, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zuständige Fachbereich der Regierungen hat das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Anerkennungsvoraussetzungen einzelfallbezogen in den Akten festzuhalten.

Die Ausfertigung der Anerkennungen für die zeitweise Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO) obliegt dem für den Straßenverkehr (StVO, StVZO) zuständigen Fachbereich der Regierungen. Die Anerkennung ist dem Berechtigten und in Kopie dem Antragsteller (der Kreisverwaltungsbehörde für die Feuerwehren und den Katastrophenschutz und dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für den Rettungsdienst) sowie der Zulassungsbehörde zuzuleiten.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Feuerwehr

2.1.1 Berechtigt sind die besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehr (Kreis- und Stadtbrandräte, Kreis- und Stadtbrandinspektoren, Kreis- und Stadtbrandmeister) zur Ausrüstung eines privaten Kraftfahrzeugs mit Sonderwarneinrichtungen auf der Fahrt zum Einsatzort, solange und soweit sie für die Einsatzleitung bei besonderen Schadensereignissen vorgesehen sind. Davon ist bei Kreis- und Stadtbrandräten sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren stets auszugehen.

2.1.2 Berechtigt sind auch die Kreis- und Stadtbrandmeister (KBM/SBM), die in die Alarmierungsplanung aufgenommen sind, weil ihnen bestimmte, für eine erfolgreiche Einsatzabwicklung erforderliche Aufgaben zugewiesen wurden und sie im ersten Zugriff an einer Einsatzstelle verfügbar sein müssen. Dies sind insbesondere die KBM/SBM, denen für Einsatz- oder Abschnittsleitung ein bestimmtes Gebiet zugewiesen ist (Gebiets-KBM/SBM) oder die als Gefahrgut-KBM in der Alarmierungsplanung vorgesehen sind. Nicht berechtigt sind die KBM/SBM, die lediglich als Vertreter in die Alarmierungsplanung eingebunden sind.
Beim Gefahrgut-KBM reicht es ausnahmsweise auch aus, wenn dieser gegenüber dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten regelmäßig nur beratend tätig wird. Sonstige KBM sind nicht berechtigt.

Die Zahl der möglichen Anerkennungen ist für KBM/SBM bayernweit auf insgesamt 800 begrenzt. Dieses Kontingent verteilt sich auf die Regierungen wie folgt:

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Oberbayern:	190
Niederbayern:	110
Oberpfalz	100
Oberfranken:	110
Mittelfranken:	85
Unterfranken:	100
Schwaben	105
	<hr/>
	800

Diese Kontingente werden durch die Regierungen verwaltet; bereits in der Vergangenheit ausgesprochene Anerkennungen sind darauf anzurechnen. Anträge über die Kontingente hinaus sind abzulehnen.

2.1.3 Berechtigt sind auch die Leiter der Berufsfeuerwehren (Art. 14 BayFwG), deren Stellvertreter sowie die Leiter Ständiger Wachen auf der Fahrt zum Einsatzort (vgl. Art. 18 BayFwG). Ob für diesen Personenkreis die Anerkennung des privaten Kraftfahrzeugs aus fachlichen Gründen notwendig ist, ist auf Grund der vor Ort vorliegenden besonderen Umstände des Einzelfalls im Benehmen mit der Stadt und der Regierung (Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz) zu prüfen und zu entscheiden.

2.2 Katastrophenschutz

Berechtigt sind die Örtlichen Einsatzleiter (vgl. Art. 6 und 15 BayKSG), welche von der Kreisverwaltungsbehörde vorab benannt und in die Alarmierungsplanung eingebunden sind und diese Aufgabe auch tatsächlich ausüben. Pro Kreisverwaltungsbehörde können maximal sechs Anerkennungen für Örtliche Einsatzleiter ausgesprochen werden.

2.3 Rettungsdienst

2.3.1 Berechtigt sind die im Rettungsdienst mitwirkenden Ärzte (Notarzdienst), solange und soweit sie dienstplanmäßig in einer Notarzdienstgruppe (der kein Notarzteinsatzfahrzeug oder Notarztwagen zur Verfügung steht) oder als Außenarzt an einem vom Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns anerkannten Außenarzt-Standort tätig sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 bis 4 BayRDG).

2.3.2 Antragsberechtigt sind auch die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter, die vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Abstimmung mit der unteren Katastrophenschutzbehörde hierzu bestellt wurden (vgl. Art. 19 Abs. 4 und 5 BayRDG). Pro Kreisverwaltungsbehörde können maximal jeweils sechs Anerkennungen für Leitende Notärzte bzw. Organisatorische Leiter ausgesprochen werden.

2.3.3 Einsatzfahrten sind ausschließlich solche, welche auf Weisung der örtlich zuständigen Rettungsleitstelle / Integrierten Leitstelle durchgeführt werden. Bei Leitenden Notärzten umfasst die Anerkennung auch Einsatzfahrten im Notarztdienst dann, wenn die Alarmierung durch die Rettungsleitstelle / Integrierte Leitstelle erfolgt, weil der Dienst habende Notarzt aufgrund eines anderweitigen Einsatzes nicht zur Verfügung steht.

Einsätze im Kassenärztlichen Notfalldienst oder dringende Einsätze in der eigenen Praxis fallen nicht darunter.

2.4 Andere Dienste oder Tätigkeiten

Andere Einsatzleiter und **Feuerwehrdienstleistende** gehören nicht zum antragsberechtigten Personenkreis. Ihnen bleibt wie bisher die Möglichkeit, das private Kraftfahrzeug mit einem entsprechenden Schild wie z. B. "**Feuerwehr im Einsatz**" zu kennzeichnen. Voraussetzungen sind:

- Das Schild darf nicht beleuchtet sein.
- Das Schild darf nur angebracht sein, wenn sich das Kraftfahrzeug auf der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus/zur Feuerwache oder zur Schadensstelle oder einer sonstigen durch den Einsatz bedingten Fahrt befindet. Die Schilder dürfen daher nicht auf der Fahrt zu Übungen und auf der Rückfahrt vom Einsatz verwendet werden.
- Dachmagnetschilder sind nur entsprechend der zugehörigen Verwendungsvorschrift des Herstellers zu verwenden (ggf. sind Beschränkungen bezüglich Fahrzeugtyp/Dachkrümmung, Witterung usw. zu beachten).
- Aus der Verwendung des Schildes dürfen keinerlei Sonderrechte/Wegerechte im Straßenverkehr abgeleitet werden; das Schild hat keine rechtliche Wirkung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Andere Ärzte gehören ebenfalls nicht zum antragsberechtigten Personenkreis. Sie üben die Hilfeleistung in Notfällen nicht zur Gewährleistung des Rettungsdienstes oder des Notarztdienstes aus. Deren Hilfeleistung hat ihre Grundlage insbesondere in § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Notdienst als Teil einer ausreichenden kassenärztlichen Versorgung) und § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung). Diese Ärzte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Notstandsregelung des § 16 OwiG (rechtfertigender Notstand) berufen; die Rechtsprechung legt hier einen strengen Maßstab an. Das gilt auch für Feuerwehrärzte, Hintergrundärzte, Krankenhausärzte, usw.

Kraftfahrzeuge solcher Ärzte können auch mit einem Schild "**Arzt-Notfalleinsatz**" gekennzeichnet werden (vgl. § 52 Abs. 6 StVZO).

3. Antragstellung

Die Berechtigten aus Feuerwehr und Katastrophenschutz stellen den Antrag unmittelbar bei den Kreisverwaltungsbehörden, die Berechtigten aus dem Rettungsdienst bei dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Notärzte, Leitende Notärzte, Organisatorische Leiter) bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (Außenarzt). Macht sich diese/dieser den Antrag zu eigen, dann wird der Antrag unter ausführlicher Darstellung der Erforderlichkeit und Dringlichkeit bezogen auf die örtlichen Umstände mit einer fachlichen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag den Regierungen vorgelegt. Den Anträgen von Kreisbrandmeistern und Stadtbrandmeistern hat die Kreisverwaltungsbehörde die für ihre Darstellung der Erforderlichkeit und Dringlichkeit beim zuständigen Kreisbrandrat eingeholte fachliche Stellungnahme beizulegen.

4. Privates Kraftfahrzeug

4.1 Eignung und Fahrzeughalter

Das private Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf den Antragsberechtigten als Fahrzeughalter zugelassen sein. Ausnahmsweise können auch Mietfahrzeuge (Langzeitmiete über mind. zwei Jahre) und auf den Arbeitgeber zugelassene Dienstkraftfahrzeuge anerkannt werden, solange und soweit der Fahrzeughalter mit der zusätzlichen Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen einverstanden ist.

Folgende Bedingungen müssen stets erfüllt sein:

- Eignung als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug (keine Sonderfahrzeuge wie Wohnmobile oder Arbeitsmaschinen, keine zum Gütertransport eingerichtete (Klein-) Lkw u. ä.);
- keinerlei Firmenwerbung;
- alleinige Verfügungsgewalt des Berechtigten.

4.2 Fahrzeugfarbe

Als Fahrzeugfarbe wird eine rote Farbe, die dem Farbton RAL 3000 angenähert ist, weiß, oder hell-elfenbein empfohlen. Zulässig sind aber auch alle anderen Fahrzeugfarben. Bei der Wahl der Fahrzeugfarbe ist zu berücksichtigen, dass ein Fahrzeug für die anderen Verkehrsteilnehmer umso weniger als ziviles Einsatzfahrzeug erkennbar ist, je mehr vom üblichen Erscheinungsbild gekennzeichnet (uniformierter) Einsatzfahrzeuge abgewichen wird. Die Erkennbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Ausübung von Sonderrechten (§ 35 StVO) und der Durchsetzung des sog. Wegerechts (§ 38 Abs. 1 StVO) gebührend zu berücksichtigen.

4.3 Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

Die Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) hat nach Maßgabe der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 14610 für akustische Warneinrichtung, DIN 14620 für Kennleuchten, DIN 14630 für Einbau- und Anschluss der Einrichtungen) sind zu beachten. Dies bedeutet vor allem, dass die Sonderwarneinrichtungen bauartgenehmigt (vgl. § 22 a und 19 StVZO) und vom Fahrzeughersteller insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und des Unfallverhaltens (Überschlag, Crash) für das jeweilige Fahrzeug schriftlich freigegeben sein müssen.

Als Kennleuchten für blaues Blinklicht können schnell abnehmbare Leuchten, welche mit dem Fahrzeug fest (formschlüssig) oder magnethaftend (kraftschlüssig) verbunden werden, verwendet werden. Empfohlen werden Kennleuchten für blaues Blinklicht, welche mit dem Fahrzeug fest (formschlüssig) verbunden werden. Sie gewährleisten unter den gegebenen Umständen eine höhere Betriebssicherheit und eine bessere Sichtbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer. Zulässig sind aber auch bauartgenehmigte und für das jeweilige Fahrzeug freigegebene magnethaftende (kraftschlüssige) Kennleuchten. Die Aufsetzanweisungen des Herstellers sowie die Hinweise zur Verabelung sind zu beachten. Magnethaftende (kraftschlüssige) Kennleuchten müssen zum Erreichen des optimalen Kraftschlusses besonders sorgfältig aufgesetzt werden; ein Aufsetzen während der Fahrt ist daher in der Regel bereits durch die Aufsetzanweisungen des Herstellers untersagt.

Das Einsatzhorn kann im Fahrzeug fest und verdeckt eingebaut oder abweichend von der DIN 14630 in einer technischen Einheit (Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) schnell ab-

nehmbar auf dem Fahrzeugdach angebracht werden. Auf die Anforderungen in Punkt 4.2 Nr. 3 der DIN 14630 (Ausgabe Juli 2003) „Kennleuchte(n) eingeschaltet. Bei kurzer Betätigung des Horn- druckknopfes ertönt die Klangfolge nach DIN 14610 über eine akustische Warneinrichtung mit ei- nem einmaligen Signalzyklus“ kann dann ausnahmsweise verzichtet werden.

Entsprechend der DIN 14630 ist die elektrische Schaltung der Sonderwarneinrichtungen so zu er- gänzen, dass das Einsatzhorn nur dann ertönen kann, wenn tatsächlich Blaulicht abgestrahlt wird.

4.4 Eintragung in den Fahrzeugpapieren

Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarnein- richtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) sind von einem amtlich anerkannten Sachverständi- gen oder Prüfer unter Beachtung insbesondere von Nr. 4.3 abzunehmen und zu bescheinigen. Die Zulässigkeit der Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen ist durch die Zulassungsbehörde gebüh- renfrei in Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II ein- zutragen (vgl. §§ 11, 12 FZV).

Der Berechtigte darf von der Anerkennung erst Gebrauch machen, wenn die Sonderwarneinrich- tungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind.

4.5 Erklärendes Schild

Die Anbringung von erklärenden Schildern wie "Feuerwehr", "Katastrophenschutz" oder "Notarzt im Rettungsdienst" ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben; sie wird jedoch aus folgenden Gründen empfohlen: Ein solches Schild dient einer besseren Akzeptanz des privaten Fahrzeugs durch die anderen Verkehrsteilnehmer. Gleichzeitig dient es als Zeichen der "Verbandszugehörigkeit". Wird ein erklärendes Schild verwendet, sollte es nach vorne und hinten wirken und ausreichend lesbar dimensioniert sein. Es darf auch rückstrahlend (retroreflektierend) ausgeführt sein; eine (In- nen)Beleuchtung scheidet jedoch aus (vgl. § 49 a Abs. 7 StVZO).

4.6 Fachspezifische Mindestausrüstung

Private Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge müssen neben der Ausstattung nach der StVZO (z. B. Warndreieck, Verbandskasten) zusätzlich noch ausgerüstet sein mit:

- 1 BOS-Fahrzeugfunkanlage im 4-m-Wellenbereich (Nr. 2.1 und Nr. 2.3.1) zukünftig BOS- Digitalfunkanlage, nach noch festzulegenden Kriterien
- 1 geeignete Warnkleidung (z. B. nach DIN EN 471)
- 1 tragbarer Feuerlöscher mit 6 kg ABC-Löschpulver (DIN EN 3) und einer Leistungsklasse 21A- 113B, mit Kfz-Halterung (nur Nr. 2.1)
- 1 Warnleuchte nach § 53 a Abs. 1 StVZO (Nr. 2.1 und 2.3)
- 1 Handscheinwerfer mit Ladegerät (Nr. 2.1 und 2.3)
- 1 Atemschutzmaske (EN 136) mit Kombinationsfilter (EN 141)
(nur Nr. 2.1)

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

- 1 Notarzt-Notfallkoffer (nur Nr. 2.3.1)

5. Auflagen, Bedingungen, Hinweise

5.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Anerkennung ist dem Antragsberechtigten fahrzeugbezogen, stets widerruflich und befristet für die Dauer der Ausübung der Funktion zu erteilen. Sie muss den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich nennen. Mehrere sachliche und räumliche Geltungsbereiche gleichzeitig (wie Notarzt und Leitender Notarzt) sind möglich.

Bei Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes ist der räumliche Geltungsbereich grundsätzlich auf das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde zu beschränken. Die in jedem Einzelfall vorliegenden örtlichen Besonderheiten sind jedoch zu berücksichtigen (z. B. Randlage des Einsatzbereiches zu einer benachbarten Kreisverwaltungsbehörde und damit verbundene Nachbarschaftshilfe, „Poolösungen“ für Stadt und Landkreis, Übertragung der Zuständigkeit gem. Art. 2 Abs. 2 BayKSG, Festlegung von Kreisverwaltungsbehörden übergreifenden Führungsfunktionen im Rahmen von Katastrophenschutz-Sonderplänen). Gleiches gilt, falls der Einsatzbereich (z. B. über die Grenzen der Kreisverwaltungsbehörden hinaus) vom Wohnort bzw. der Arbeitsstätte abweicht.

Bei Angehörigen des Rettungsdienstes erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich grundsätzlich auf folgende Gebiete:

- Bei Notärzten auf den von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns dem jeweiligen Notarztstandort bzw. gegebenenfalls mehreren genau bestimmten Standorten zugeordneten Einsatzbereich;
- bei Außenärzten auf den von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns dem jeweiligen Außenarzt-Standort zugeordneten Einsatzbereich;
- bei Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern auf den vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung festgelegten Bestimmungsbereich.

Einer Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs sind dahingehend Grenzen gesetzt, als eine zeitnahe Erreichbarkeit der jeweiligen Einsatzstelle im zuständigen Einsatzbereich noch möglich sein muss. Eine regierungsbezirkswise bzw. bayernweite Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs scheidet aus. Wird ein Angehöriger des Rettungsdienstes auf Weisung der Rettungsleitstelle / Integrierten Leitstelle im Einzelfall außerhalb seines Einsatzbereichs oder Bestimmungsbereich eingesetzt, weil er das am schnellsten verfügbare Einsatzmittel ist, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auch auf diese Fahrten.

5.2 Privatfahrten/Einsatzfahrten

Die Kennleuchte für blaues Blinklicht darf am privaten Kraftfahrzeug nur dann angebracht sein, wenn der Berechtigte es als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug einsetzt. Bei Privatfahrten des Berechtigten oder Dritter darf die Kennleuchte nicht erkennbar oder angebracht sein.

Bei Betrieb der Sonderwarneinrichtungen und bei Einsatzfahrten als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug ohne Betrieb der Sonderwarneinrichtungen darf das Kraftfahrzeug nur durch den Berechtigten gesteuert werden.

5.3 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Berechtigte hat der Zulassungsbehörde vor Eintragung der Sonderwarneinrichtungen in den Fahrzeugbrief und den Fahrzeugschein bzw. in die Zulassungsbescheinigung Teil I und II neben der Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen nach Nr. 4.4 eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, welche den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und/oder des Rettungsdienstes und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn), die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35 StVO) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen im Rahmen des § 38 StVO mit einbezieht.

5.4 Fahrtenbuch

Der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, ständig im Fahrzeug mitzuführen und alle Einsatzfahrten unverzüglich (nach dem Einsatz) einzutragen, bei denen die Kennleuchte für blaues Blinklicht am privaten Kraftfahrzeug angebracht ist. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens sechs Monate nach Ablauf der Anerkennung aufzubewahren.

5.5 Mitzuführende Unterlagen

Der Berechtigte hat den Fahrzeugschein (vor dem 01.01.2005 ausgestellt) bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Anerkennung mitzuführen und der Polizei auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

5.6 Veränderungen

Der Berechtigte hat Veränderungen seiner Funktion bei Feuerwehr, Katastrophenschutz und/oder Rettungsdienst oder hinsichtlich seines privaten Kraftfahrzeugs der Regierung unverzüglich **anzuzeigen**, soweit davon die für die Anerkennung maßgebenden Grundlagen berührt sein können. **Die Anerkennung erlischt automatisch mit Aufgabe der Funktion, auch durch Wechsel in eine andere, möglicherweise ebenfalls blaulichtberechtigte Funktion.** In letzterem Fall ist für die neue blaulichtberechtigte Funktion eine neue Anerkennung erforderlich. Nach Erlöschen der Anerkennung sind die Sonderwarneinrichtungen zu entfernen.

5.7 Verhalten im Straßenverkehr

Der Berechtigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei Einsatzfahrten und bei angeordneten Übungsfahrten

- von den Verhaltensvorschriften der StVO als Angehöriger der Feuerwehr / des Katastrophenschutzes nur befreit ist, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist (vgl. § 35 Abs. 1 StVO) bzw. als Angehöriger des Rettungsdienstes nur befreit ist, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden (vgl. § 35 Abs. 5 a StVO). Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (vgl. § 35 Abs. 8 StVO);

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

- das blaue Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwenden darf, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 StVO). Blaues Blinklicht allein darf nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen verwendet werden (vgl. § 38 Abs. 2 StVO).

5.8 Verkehrssicherheit

Der Berechtigte ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen das Unfallrisiko von Rettungsfahrzeugen, die Einsatzfahrten ohne eingeschaltete Sonderwarneinrichtungen durchführen, bereits vier Mal höher liegt als bei anderen motorisierten Verkehrsteilnehmern. Bei Fahrten mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn ist das Unfallrisiko sogar acht Mal höher. Dies ist bei der Fahrweise zu bedenken.

Die Teilnahme an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen sowie Fahrsicherheitstrainings wird dringend empfohlen. Dies liegt im Interesse der eigenen Sicherheit des Berechtigten, im Interesse der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und letztlich auch im Interesse eines erfolgreichen Einsatzes.

6. Sonstiges

Die Dienstanweisungen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes bleiben im Übrigen unberührt.